

Topologie des Nordsteigerwaldes und die Forderung nach einem Nationalpark.

Prof. Dr. Willi Rößner
Mitglied im Bund Naturschutz

Das Gebiet des geforderten „Nationalparks Steigerwald“ mit ca. 11.000 ha ist im Süden begrenzt vom Ort Großbirkach, im Westen durch die Linie Oberschwarzach bis Donnersdorf, im Norden durch die Verbindung Donnersdorf bis Eltmann und im Osten durch die Linie Burgwindheim bis Oberaurach (Bild 1)

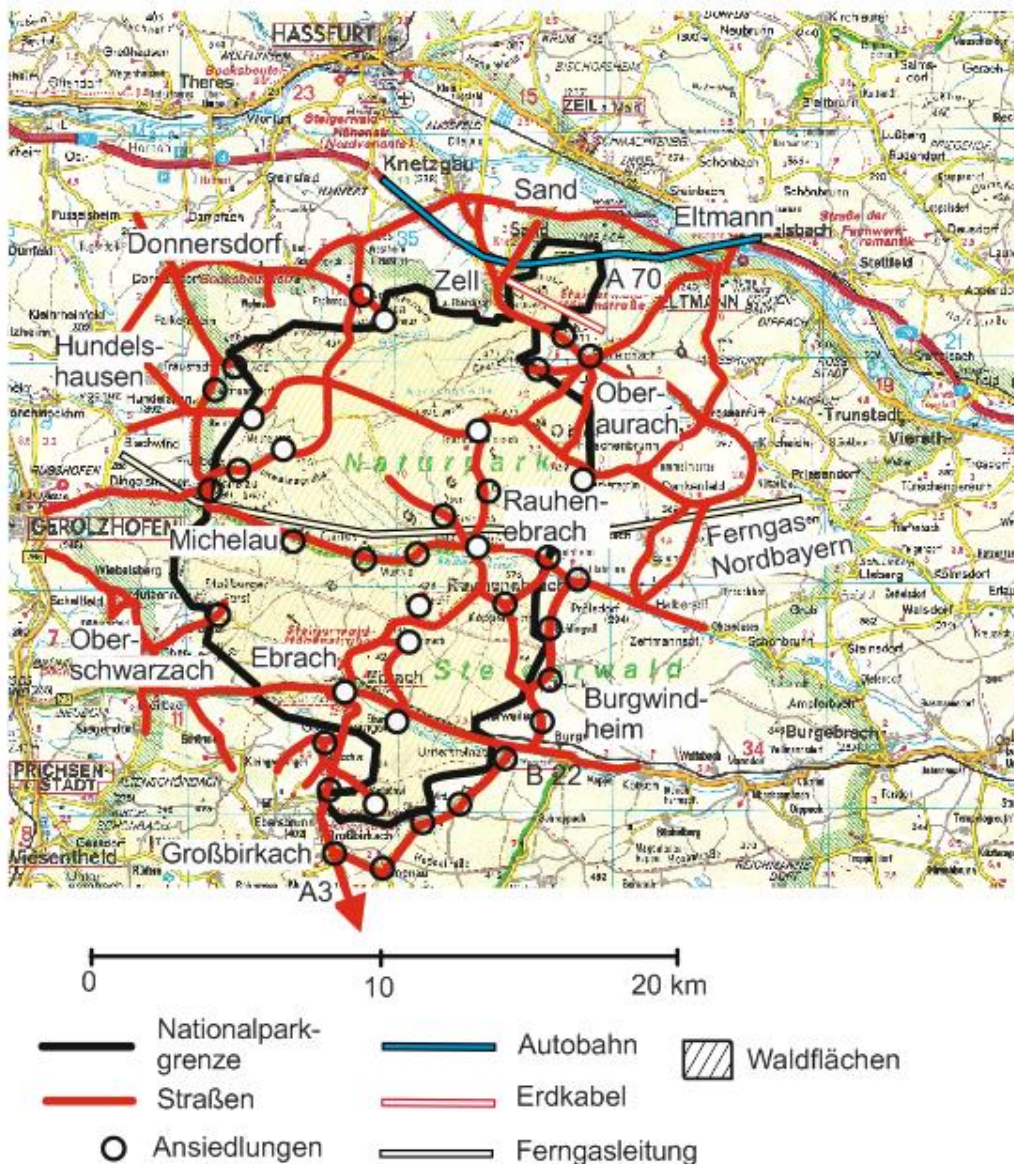


Bild 1: Grober Grenzverlauf mit Orten, Straßen und Ferrileitung in einem geforderten „Nationalpark Steigerwald“.

Grenzverlauf rekonstruiert nach der Web-Seite des Bund Naturschutz:

<http://www.pro-nationalpark-steigerwald.de/fotos-und-landkarten.html>

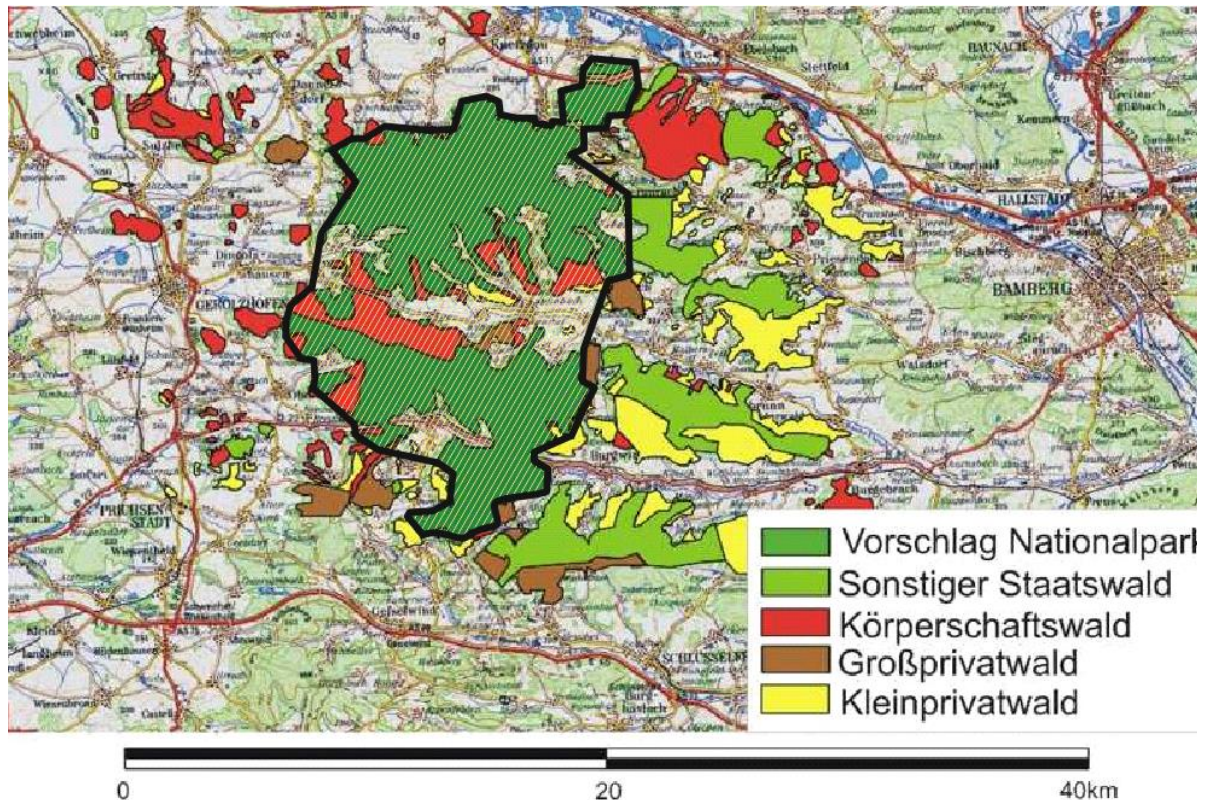


Bild 2: Vorschlag des Bund Naturschutz für einen „Nationalpark“. Grober Grenzverlauf mit schwarzer Umrisslinie nachgezeichnet.

<http://www.pro-nationalpark-steigerwald.de/fotos-und-landkarten.html>

Bild 2 zeigt den Vorschlag des Bund Naturschutz (BN). Die vorgesehene Nationalpark-Fläche ist mit einer schwarzen Umrisslinie gekennzeichnet.

Im näheren Umkreis mit ca. 3 km Abstand zur Grenze sind insgesamt ungefähr 24.000 Einwohner betroffen. Innerhalb der Nationalparkgrenze und unmittelbar an der Grenze anliegend, gibt es 39 Ansiedlungen mit 7500 Bewohnern. Davon sind wiederum ca. 7.000 Menschen vom Nationalpark total umschlossen.

Die Bevölkerung verteilt sich auf eine Vielzahl vorwiegend kleiner Ansiedlungen. Sie sind größtenteils nur zwischen 1 km und 3 km voneinander entfernt. Diesen Gegebenheiten entsprechend, durchziehen gut 210 km Bundes- Land- Kreis- und Ortsverbindungsstraßen das Gebiet. Hinzu kommt die Infrastruktur mit Trassen für die Strom- und Wasserversorgung, Telekom und Abwasser, sowie Flächen für Kleingewerbe, Kläranlagen, Müllentsorgung, Deponien usw. Darüber hinaus wird das Gebiet noch von einer Ferngasleitung durchquert.

Das Bild 3 zeigt eine Übersicht zur Topografie des betrachteten Steigerwaldgebietes. Zum Beschreiben der Gegebenheiten hinsichtlich der Einführung eines „Nationalparks“ werden die folgenden Merkmale betrachtet:

- 1 Waldflächen
- 2 Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur
- 3 Straßennetz

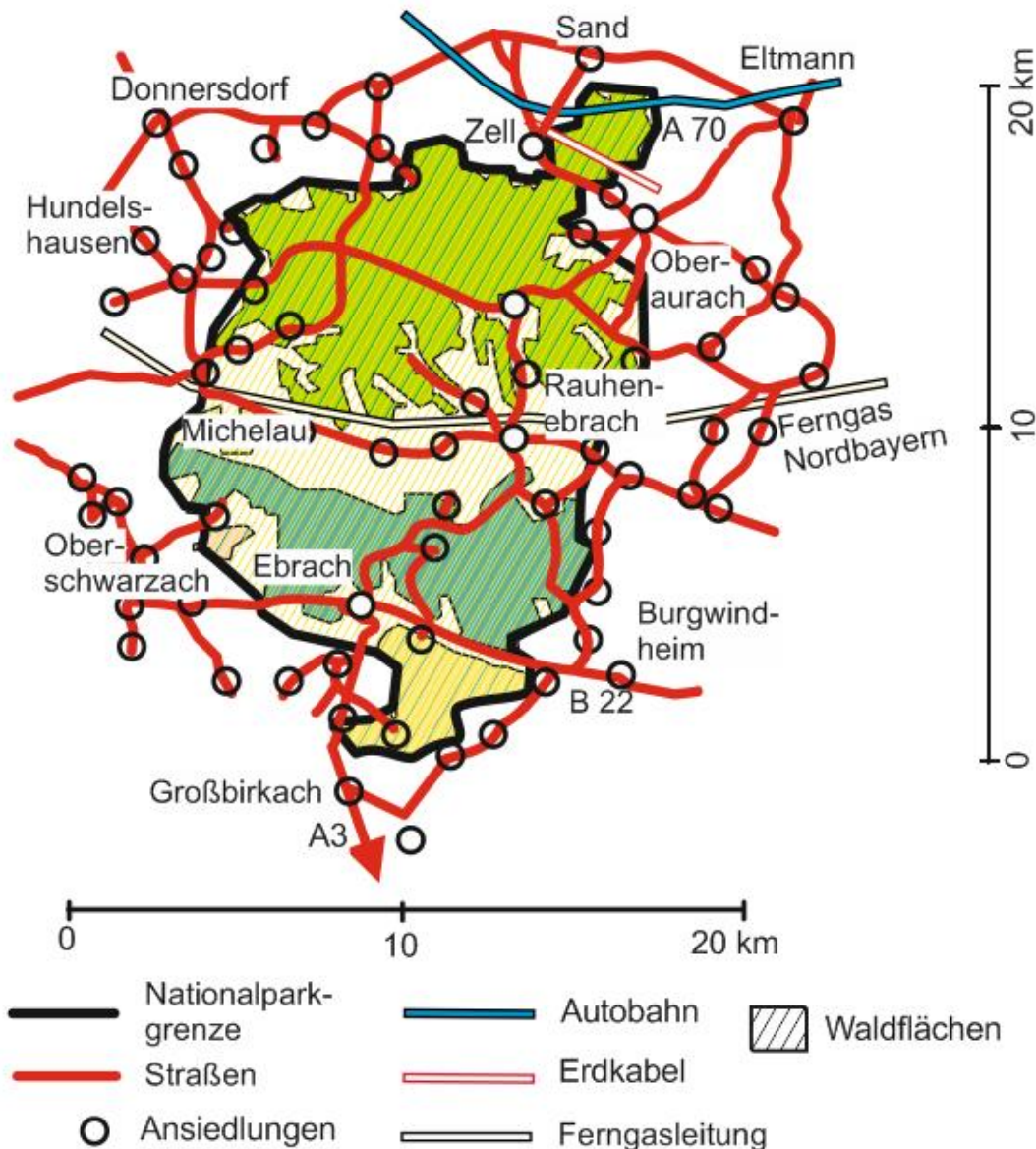


Bild 3: Topografie des betrachteten Steigerwaldgebietes.

Waldflächen (WF)

In Bild 4 sind die fünf Waldflächen (WF) dargestellt, aus denen ein Nationalpark gebildet werden soll.

Diese Flächen sind nachfolgend in Nord- Südrichtung nach der Flächengröße sortiert.

Waldfläche 1 (WF1) mit 63 km²: Lage zwischen der Nationalparkgrenze im Norden mit der Ortschaft Sand und dem Tal der Rauhenbrach im Süden. Der nördliche Flächenfortsatz ist von der Hauptfläche durch die Straße Oberschleichach – Zell abgetrennt. Er wird von der A70 durchquert. Ebenso verläuft ein Energie- Erdkabel durch diese Fläche.

Waldfläche 2 (WF2) mit 34 km²: Lage zwischen Rauhenbrach im Norden und Ebrach mit der B 22 im Süden.

Waldfläche 3 (WF3) mit 11 km²: Abgegrenzt im Norden durch die Mittlere Ebrach und im Süden durch die Nationalparkgrenze bei Großbirkach. Unklar ist, ob diese WF in einen Nationalpark mit einbezogen werden soll.

Waldfläche 4 (WF4) mit 1,2 km²: Lage an der südwestlichen Nationalparkgrenze zwischen WF1 und WF2 in der Nähe von Michelau.

Waldfläche 5 (WF5) mit 0,8 km²: Sie liegt an der südwestlichen Nationalparkgrenze südlich der WF2.

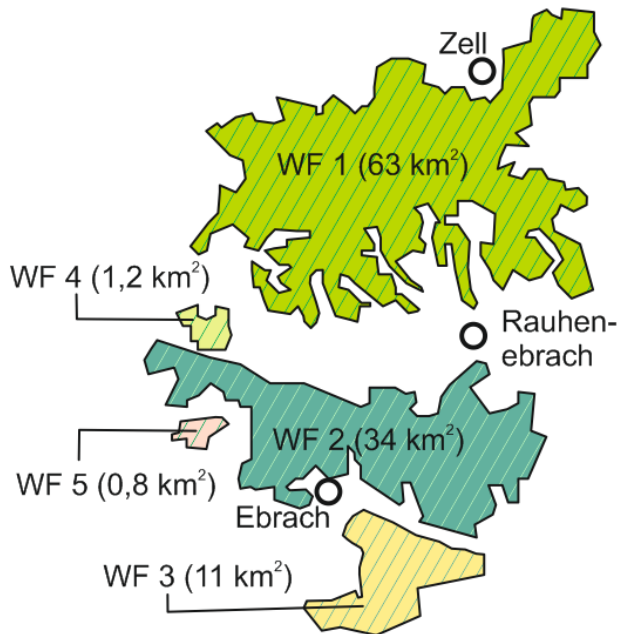


Bild 4: Vorgesehene Waldflächen (WF) des Staatswaldes für einen Nationalpark.

Zwischen den Waldflächen gibt es breite Trennflächen.

Die Grenze zwischen WF1 und WF2 bildet das weite Tal des Fließchens „Rauhe Ebrach“ mit den Ortschaften Falsbrunn, Theinheim, Untersteinbach, Wustviel, Geusfeld, dem Hofgut „Wadschwind“ und Michelau. Das bis zu 4km breite und relativ dicht bevölkerte Tal ist landwirtschaftlich geprägt. Durch dieses Tal ist auch die Ferngasleitung Nordbayern verlegt.

Die Grenze zwischen WF2 und WF3 markiert die Bundesstraße B22 und das Gewässer „Mittlere Ebrach“ mit einem mehrere 100 m breiten Wiesental.

WF 4 und WF 5 liegen isoliert in umliegenden Privat- bzw. Körperschaftswäldern.

Die fünf Waldflächen sind keine zusammenhängenden Flächen.
Jede der Waldflächen ist wesentlich kleiner als 100 km² bzw. 10.000 ha.

Die Voraussetzung für einen Nationalpark „zusammenhängende Fläche“ ist nicht erfüllt. (§24 Abs.1 Nr1 BNatSchG)

Die Voraussetzung für einen Nationalpark „mindestens 10.000 ha“ ist nicht erfüllt. (ART.13 BayNatSchG)

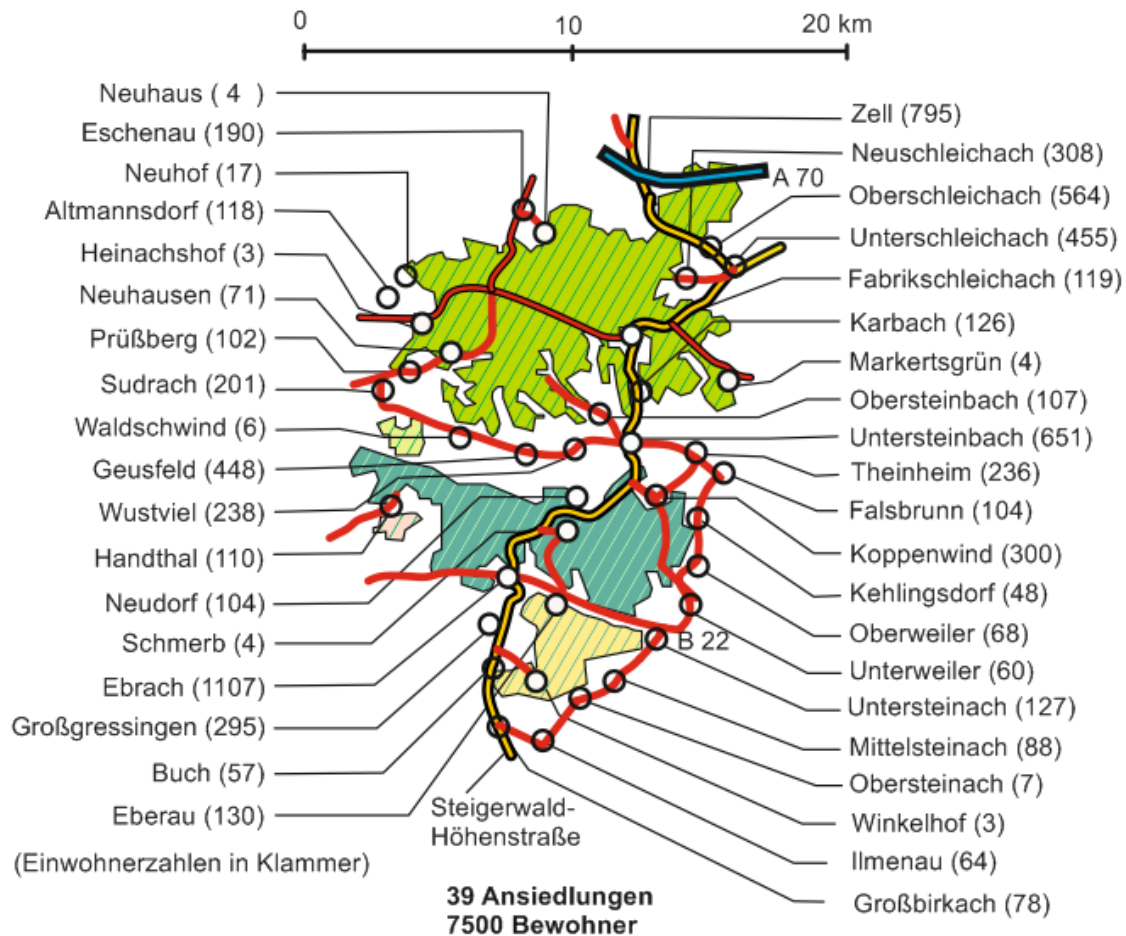


Bild 5: Ansiedlungen und Bewohner im Gebiet des geforderten Nationalparks

Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur

Innerhalb der Nationalparkgrenze und in unmittelbarer Grenzfläche liegen 39 Ansiedlungen mit ca. 7500 Bewohnern (Bild 5).

Dies indiziert Interessenskonflikte zwischen Anwohnern, Kommunen und Nationalparkanforderungen.

Interessen der Anlieger und Bürgerzonen:

Der Bürger hat den Wunsch und auch das Recht auf freie Entfaltungsmöglichkeiten in seinem heimatlichen Lebensraum.

Bei der dichten Besiedlung sind **Bürgerzonen** für eine harmonische Koexistenz von Mensch und Natur notwendig.

In Bürgerzonen mit einer „Spaziergangentfernung“ von drei bis fünf km im Umkreis der Ansiedlungen haben die Belange der Bürger und die kommunale Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert gegenüber Nationalparkansprüchen. Es geht hierbei um Erholungs- Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten, um Sportplätze, um Spazier- Rad- und Wirtschaftswege, um Gewerbeanlagen, um Touristikeinrichtungen und um die Infrastruktur der angrenzenden Gemeinden.

Die flächenmäßige Dimensionierung der Bürgerzonen richtet sich nach den Lebensgewohnheiten der Anwohner und Touristen. Im Bild 6 ist ein Bewegungsradius von 3km ab Ortsmitte vorgesehen.

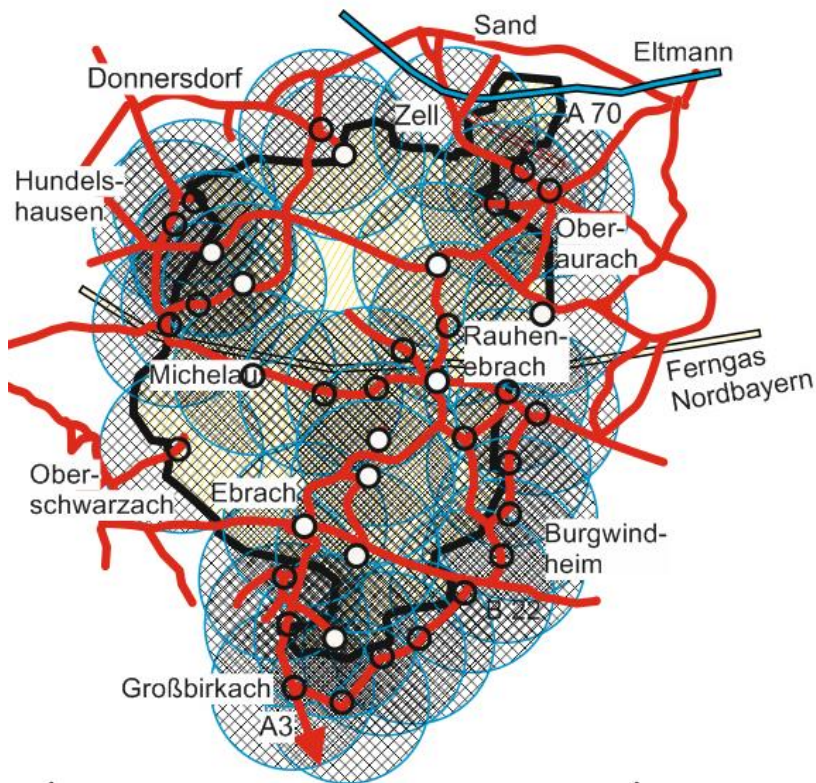


Bild 6: Bürgerzonen mit einem Radius von 3 km um jede Ansiedlung. Der Grad der Schwärzung widerspiegelt die Siedlungsdichte.

Ab Ortsrandlage reduziert sich der tatsächliche Bewegungsradius entsprechend der Ortsgröße.

Die zeitliche Distanz für einen Radius von 3 km entspricht in etwa 9 min für Radfahren, 20 min. für Jogging, 30 min für Nordic Walking und 35 bis 45 min für Wandern oder Spaziergang.

In diesen Bürgerzonen mischen sich Anliegerbedürfnisse- und Nationalparkansprüche. Hieraus ergibt sich ein Abstimmungsbedarf zwischen einer Nationalparkverwaltung, den Bürgern und den Anliegergemeinden. Das Einrichten einer Kernzone ist deshalb nicht möglich.

Die Bürgerzonen sind der dichten Besiedelung geschuldet, stehen aber im Gegensatz zu §24 Abs.2 BNatSchG:

„Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“

Die Voraussetzung „ungestörter Ablauf...in natürlicher Dynamik“ (§24 Abs.2 BNatSchG), ist in den Bürgerzonen, und damit im größten Flächenanteil nicht erfüllt.

Wenn man die kreisförmig dargestellten Bürgerzonen von den Waldflächen subtrahiert, bleiben nur geringe Restflächen für eine Kernzone übrig. In Bild 7 ist diese Restwaldfläche schwarz gefärbt.



Bild 7: Restwaldfläche (schwarz gefärbt, siehe Pfeil), entstanden durch Subtraktion von Bürgerzonen mit **3 km Radius**.

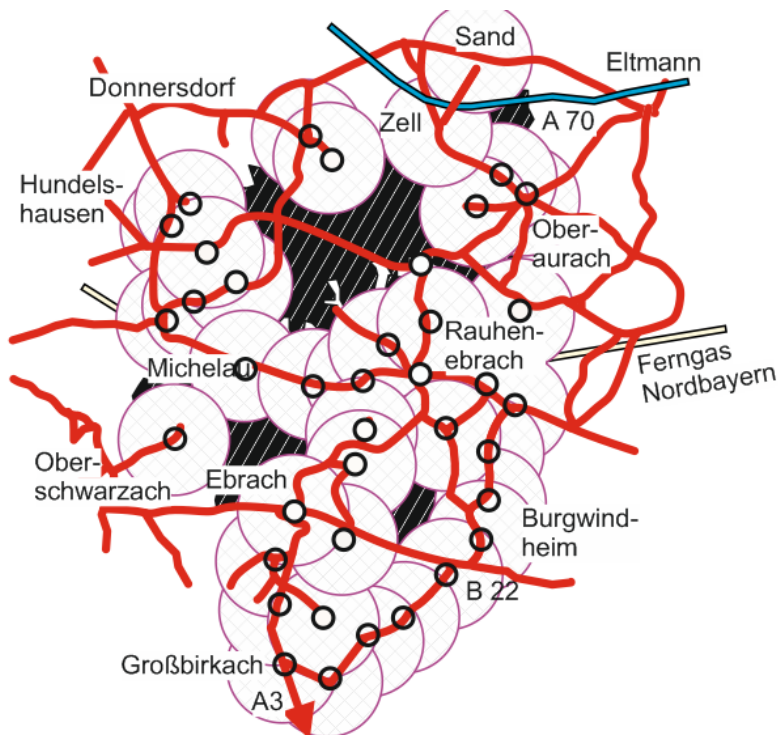


Bild 8: Restwaldflächen (schwarz gefärbt), entstanden durch Subtraktion von Bürgerzonen mit **2 km Radius**.

Das Bild 8 zeigt die Flächenverhältnisse bei einem angenommenen Radius von 2 km Radius je Bürgerzone. Die verbleibenden Restflächen sind ebenfalls schwarz gefärbt. Auch im Falle der einengenden Reduktion auf 2 km Radius verbleiben zu geringe Flächen für eine unbeschränkte Kernzone.

Die verbliebene Fläche wird hierbei noch von zwei überregionalen Straßenverbindungen durchkreuzt.

Kommunale Zukunftsvorsorge

In einer dichten Besiedelung müssen offene, großräumige regionale Projekte zur Verkehrs-Infrastruktur- Energie- und Datentechnik als Antwort auf zukünftige, heute noch nicht bekannte gesellschaftliche und technische Herausforderungen möglich bleiben.

Es gibt mittlerweile die politische Erfahrung (z.B. Riedberger Horn), dass langfristige, ewigkeitsgebundene gesetzliche Naturschutzvorgaben im Einzelfall solche Vorhaben blockieren, oder zumindest einschränken oder verzögern.

Ein Nationalpark blockiert zukünftige Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei Infrastrukturprojekten und verstößt gegen die kommunale Pflicht zur Zukunftsvorsorge.

Straßennetz

Der Naturpark Steigerwald ist eingebettet zwischen der Autobahn A3 im Süden und der A70 im Norden(Bild 9).



Bild 9: Straßennetz im beabsichtigten Nationalparkgebiet.

Die bekannteste Verbindungsstraße ist die Steigerwald- Höhenstraße von Geiselwind (A3), über Großbirkach, Ebrach, Rauhenbrach nach Unterschleichach. In Unterschleichach teilt

sich der Verkehr in Richtung Eltmann (A70) und in Richtung Zell (A70) und von dort weiter zur Kreisstadt Haßfurt. Diese Straße führt mit einer Strecke von ca. 30 km durch die Waldflächen WF1, WF2 und WF3.

Die A70 durchquert als West- Ostverbindung die Waldfläche WF1. Sie bleibt allerdings wegen der kurzen Strecke in nördlicher Randlage hier unberücksichtigt.

Für den überregionalen Verkehr ist noch die Verbindung Hundelshausen- Fabrikschleichach- Dankenfeld bedeutsam. Sie durchschneidet die Waldfläche auf der gesamten Länge von der Westgrenze bis zur Ostgrenze mit einer Strecke von 15 km. Diese Straße kreuzt sich mit der Verbindung von Michelau nach Westheim und mit der Steigerwald- Höhenstraße.

Als weitere West- Ostverbindung dient die Staatsstraße von Gerolzhofen nach Bamberg, durch das Tal der Rauhen Ebrach über Michelau und Rauhenebrach.

Eine ebenfalls überregional benutzte West- Ost- Verbindung ist die B22, die von Würzburg kommend durch Ebrach nach Bamberg führt.

Die sonstigen Regionalstraßen werden hier nicht beschrieben.

Unter Berücksichtigung aller Straßen, werden die drei großen Waldflächen in mindestens 13 Teilflächen zerschnitten (Bild 9).

Die Voraussetzung für einen Nationalpark „zusammenhängende Fläche“ ist nicht erfüllt. (§24 Abs.1 Nr1 BNatSchG)

Vergleich zwischen dem Naturpark Steigerwald und dem Nationalpark Hainich

Im Vergleich zwischen dem Naturpark Steigerwald und dem Nationalpark Hainich zeigt das Bild 10 die auffallend hohe Siedlungs- und Straßendichte des Steigerwaldes.

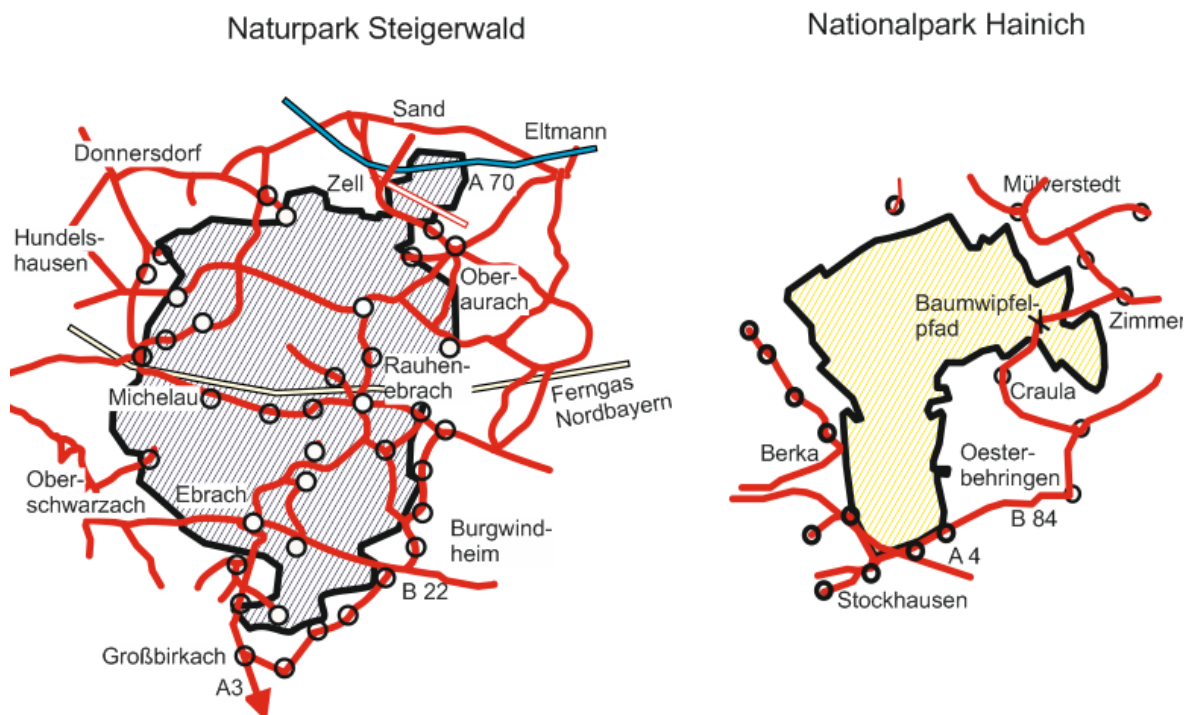


Bild 10: Vergleich zwischen dem Naturpark Steigerwald und dem Nationalpark Hainich hinsichtlich Siedlungs- und Straßendichte.

Zusammenfassung

Die für einen Nationalpark beanspruchte Fläche wird von 7500 Einwohnern in 39 Ansiedlungen bewohnt. Das Straßennetz umfasst ca. 210 km. Es durchschneidet die Waldflächen in 13 Einzelflächen. Drei überregional bedeutenden Straßenverbindungen führen durch die Waldflächen des geforderten Nationalparks.

Die relativ hohe Bevölkerungsdichte, eine hohe Siedlungsdichte und ein dichtes Straßennetz richten sich konfliktträchtig gegen die Nationalparkziele. Der Steigerwald ist mit landwirtschaftlichen Flächen zergliedert, mit Privat- und Körperschaftswäldern durchsetzt und durch das dicht besiedelte Tal der „Rauhen Ebrach“ in der Mitte, und durch das Tal der „Mittleren Ebrach“ im Süden zerschnitten. Die für einen Nationalpark formalen Voraussetzungen „Zusammenhängende Fläche, größer als 100 km²“ sind nicht erfüllt. Bei angemessener Berücksichtigung der Anliegerbedürfnisse mittels Bürgerzonen, verbleiben nur kleine, mit Straßen durchzogene Restflächen, die für die Einrichtung eines Nationalparks bedeutungslos sind.

Kleine, zergliederte Waldflächen stehen gegen eine hohe Besiedelungs- und Straßendichte.

Die sachlichen und juristischen Erfolgsaussichten eines „Nationalpark Steigerwald“ sind als „äußerst gering“ einzuschätzen.

Der geforderte Nationalpark besteht aus 5 Einzelflächen (Bild 4):

Die Voraussetzung für einen Nationalpark „Zusammenhängende Fläche“ ist nicht erfüllt. (§24 Abs.1 Nr1 BNatSchG)

Jede Einzelfläche ist kleiner als 100 km² bzw. 10.000 ha (Bild 4):

Die Voraussetzung für einen Nationalpark „mindestens 10.000 ha“ ist nicht erfüllt. (ART.13 BayNatSchG)

Interessensgegensätze zwischen Anwohnern, Kommunen und Nationalparkanforderungen erfordern Bürgerzonen als Kompromissflächen (Bild 6,7 und 8).

Die Voraussetzung „ungestörter Ablauf...in natürlicher Dynamik“ ist nicht erfüllt. (§24 Abs.2 BNatSchG)

Die Waldflächen werden durch Straßen in mind. 13 Teilflächen zerschnitten (Bild 9):

Die Nationalparkanforderung „Zusammenhängende Fläche“ ist nicht erfüllt. (§24 Abs.1 Nr1 BNatSchG)

Ein Nationalpark blockiert zukünftige Wirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen bei Infrastrukturprojekten und verstößt gegen die kommunale Pflicht zur Zukunftsvorsorge.

Es gibt mittlerweile die politische Erfahrung (z.B. Riedberger Horn), dass langfristige, ewigkeitsgebundene gesetzliche Naturschutzvorgaben im Einzelfall solche Vorhaben für die Infrastruktur blockieren, oder zumindest einschränken oder verzögern.

Prof. Dr. Willi Rößner

Mitglied im Bund Naturschutz

Tannenweg 24

86391 Stadtbergen

E- mail: willi.roessner@hs-augsburg.de